

Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der Ev.-luth. Kirchengemeinde ZUM GUTEN HIRTEN



Kirchenvorstand und Pfarramt haben am 5. 4. 2017 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (KAB 1989,154, geändert durch Kirchengesetz vom 9. 6. 2011, KAB 2011,114) Konfirmandenunterricht nach folgender Ordnung beschlossen:

I. Grundsätze

Evangelisch-lutherische Kirche lebt von den Gaben Gottes in Wort und Sakrament.

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: *„Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“* (Matthäus 28, 18-20)

Die Kirche lädt junge Menschen ein, gemeinsam zu erfahren und zu fragen, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben.

Die Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft.

Es ist wichtig, dass die Konfirmanden die Konfirmandenarbeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennenlernen.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

II. Dauer

Die Konfirmandenarbeit beginnt nach Ostern für die Kinder des siebenten Schulbesuchsjahres und erstreckt sich über 12 Monate. Sie schließt mit der im achten Schulbesuchsjahr zwischen Ostern und Pfingsten stattfindenden Konfirmation ab.

III. Anmeldung

Zur Anmeldung werden die Erziehungsberechtigten zusammen mit den zukünftigen Konfirmanden eingeladen und gebeten, die Taufbescheinigung mitzubringen.

Der Termin wird rechtzeitig vorher im Gemeindebrief bekanntgegeben.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Anmeldung eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Zu Beginn der Konfirmandenarbeit wird zu einem besonderen Gottesdienst und zu einem Elternabend eingeladen. An dem Elternabend wird über Form und Inhalt der Konfirmandenarbeit informiert.

IV. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören Unterricht und weitere Veranstaltungen wie Seminare, Projekttag, Gottesdienstgestaltung und Gottesdienstbesuche. Die Teilnahme ist grundsätzlich verbindlich.

In unserer Gemeinde findet der Unterricht außerhalb der Schulferien einmal wöchentlich statt und umfasst jeweils 1 Zeitstunde. Der Unterricht erfolgt in Gruppen, die zu unterschiedlichen Zeiten beginnen.

Der im Zusammenhang mit Seminaren und Projekttagen erteilte Unterricht wird auf die Gesamtstundenzahl des Unterrichtes von **siebzig** Zeitstunden angerechnet.

Während der Konfirmandenzeit findet ein Wochenendseminar statt. Das Pfarramt unterstützt die Erziehungsberechtigten bei Bedarf, die notwendigen Beurlaubungen vom Schulunterricht beantragen.

Darüber wird vorher an einem Elternabend näher informiert.

Wenn Konfirmanden aus wichtigen Gründen verhindert sind, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, werden sie sich möglichst vorher von den für den Unterricht Verantwortlichen beurlauben lassen. Für eine nachträgliche Entschuldigung legen sie eine entsprechende Erklärung der Erziehungsberechtigten vor.

Bei mehr als drei unentschuldigtem Fehlzeiten wird mit den betreffenden Konfirmandinnen / Konfirmanden und Eltern das Gespräch darüber gesucht.

V. Arbeitsmittel

Die Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel *Lutherbibel* (vorzugsweise Ausgabe 2017)
- Gesangbuch *Evangelisches Gesangbuch* ab 1994 (oder in Absprache mit dem Pastor ein anderes)

Für die Erstellung von Arbeitsblättern wird von den Erziehungsberechtigten ein Eigenbeitrag erhoben.

VI. Teilnahme an Gottesdienst und Heiligen Abendmahl

Die Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch – mindestens **25** Besuche – ist erforderlich, wenn die Konfirmanden mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, gemeinsam mit den Konfirmanden an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden erhalten eine *Gottesdienstbesuchskarte*, die vollständig ausgefüllt spätestens 10 Tage vor der Konfirmation abgegeben werden muss.

Bei abzusehendem mangelnden Gottesdienstbesuch bis zur Konfirmation entscheiden Pastor / Diakonin und Kirchenvorstand zu Beginn des neuen Kalenderjahres, ob eine Konfirmation stattfindet und ggf. über die Konditionen.

Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation. Während der Konfirmandenzeit können die Konfirmandinnen und Konfirmanden nach Erteilung des Unterrichts zum *Thema Abendmahl* an Abendmahlsfeiern teilnehmen.

VII. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Konfirmanden während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten sowie an Elternabenden teilzunehmen. Während der Konfirmandenzeit finden mehrere Elternabende statt.

VIII. Abschluss der Konfirmandenarbeit

Frühzeitig vor dem Abschluss der Konfirmandenzeit wird zu einem Elternabend eingeladen, an dem die mit der Konfirmation zusammenhängenden Fragen mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

In der Schlussphase der Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmanden der Gemeinde in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst vor.

Außerdem wird in einem Abschlussgespräch Wesentliches aus der Konfirmandenarbeit wiederholt, wobei die Konfirmanden ihre erworbenen Einsichten und Kenntnisse einbringen. Dieses Gespräch wird von den unterrichtenden Hauptamtlichen und / oder Kirchenvorstehern durchgeführt.

IX. Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe voraus. Nichtgetaufte Konfirmand/innen werden in der Regel vor der Konfirmation getauft.

Über die Zulassung zur Konfirmation entscheidet das Pfarramt in Absprache mit der Diakonin und nach Beratung mit dem Kirchenvorstand.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an mehr als drei Unterrichtseinheiten⁴, einem Projekttag oder einem Seminar unentschuldig versäumt wurde,
- die Zahl der zu besuchenden Gottesdienste unterschritten wurde,
- diese Ordnung beharrlich verletzt worden ist,
- besondere Gründe im Verhalten die Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit den betreffenden Konfirmand/innen und Erziehungsberechtigten geführt. Vor der Entscheidung wird im Kirchenvorstand über die Angelegenheit beraten.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde beim Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen.